B 102 3224

Überreicht der deutschen Delegation als erster Gedankengang der französischen Seite über die Tätigkeit der Hohen Behörde in der Sitzung in Paris am 9.8.50.

Memorandum über die Tätigkeit der Hohen Behörde während des Anlaufjahres.

---

1. Die erste Aufgabe der Hohen Behörde besteht darin, den einheitlichen Markt zu schaffen unter Vermeidung schädigender Wirkungen für die Produktion von Kohle und Stahl. Das erfordert die Einrichtung von Systemen, die die Aufhebung der Zölle und Kontingente innerhalb des Komplexes ermöglichen, die Schaffung von gleichen Preisen vorbehaltlich der Transportdifferenzen sicherstellen und unvermittelte Produktionsverlagerungen vermeiden.

2. Eine Mindestfrist wird von der Hohen Behörde für die Schaffung des einheitlichen Marktes der Kohle einerseits (z.B.4 Monate) und des Stahls andererseits (z.B.8 Monate) zu bestimmen sein.

Zwischen der Schaffung des einheitlichen Marktes für die Kohle und den Stahl ist ein zeitlicher Zwischenraum mit Rücksicht auf die Preisauswirkungen der Kohle auf die Preise des Eisens vorgesehen und um gleichzeitig der Hohen Behörde zu ermöglichen, diese Auswirkungen bei der Bestimmune genauer Maßnahmen für Eisen zu berücksichtigen.

3. Um auf dem gesamten einheitlichen Markt gleiche Preise für Stahl und Kohle, vorbehaltlich der Transportkosten, aufzustellen, ist es erforderlich, Ausgleichssysteme einzurichten mit Rücksicht auf die Ungleichheiten, die gegenwärtig bei den Ausgangsbedingungen unter den verschiedenen abgeschlossenen Märkten bestehen.

Die Hohe Behörde wird vor Ablauf der vorstehend erwähnten Fristen die Einrichtung von nationalen Ausgleichskassen anregen. Diese Kassen werden ausschließlich dazu dienen, in bestimmten Ländern den Kohle-und Stahlpreis heimischer Produktion zu senken, sodaß die Hauptunterschiede zwischen den von zwei Ländern angewandten Preisen den Transportkosten entsprechen. Die Verfügung über die Einnahmen durch jede nationale Kasse unterliegt der Billigung der Hohen Behörde.

Im ersten Jahr müssen die Kassen über Hilfsquellen verfügen, die 90% des Bedarfs entsprechen der von der Hohen Behörde auf der Basis der angegebenen Unterlagen errechnet wurde, z.B.12 12 vorhergehenden Monate. Für die späteren Jahre müssen die Zahlungen, die nicht dem künstlichen Element (vgl.nachstehende Nr.10) entsprechen, degressiv sein. Der Rhytmus dieser Degressivität wird im Anschluß an spätere Erörterungen festzusetzen sein. Die

© Bundesarchiv (Koblenz) inv.nr. B 102/3224
http://resources.huygens.knaw.nl/europeseintegratie/doc/G00080

B102 3224

Die Ausgleichskassen werden versorgt durch:

a) eine allgemeine Umlage auf alle Produktionen mit einem Höchstpreissatz von X.....% des Gesamtwertes der Kohlenproduktion und von Y....% des Gesamtwertes der Stahlproduktion.

b) staatliche Subventionen.
Die staatliche Subvention für eine nationale Kasse darf höchstens ....% der unter dem Titel allgemeine Umlage erhaltenen Nettoeinnahmen darstellen.

Die automatische Degressivität der Zahlungen (und infolgedessen der Umlagen und staatlichen Subventionen) sorgt dafür, daß in einem vernünftigen, aber begrenzten Zeitraum nur die Produktionen übrig bleiben, die sich an den einheitlichen Markt anpassen können, oder deren Aufrechterhaltung - gerechtfertigt unter Berücksichtigung des Schutzes bestimmter natürlicher Hilfsquellen des Komplexes - durch Maßnahmen von dauerndem Charakter erreicht wird.

Soweit es die Hohe Behörde für zweckmäßig hält, um das Funktionieren der nationalen Ausgleichskassen zu erleichtern oder zu vereinfachen, kann sie die Fortführung bestehender inländischer Ausgleichspraktiken zulassen.

4. Mit Rücksicht auf den Einfluß des Ausgleichs muß die Hohe Behörde auf die Aufstellung eines Preisregimes in sämtlichen Teilnehmerländern achten, das den Verbrauchern die freie Wahl ihrer Lieferanten garantiert und ihnen erlaubt, welches auch immer ihre geographische Lage ist, den Preis ab Werk nach der Preisstaffel des Produktionsgebietes ihrer Wahl zu erhalten, Dies erfordert insbesondere die Abschaffung der Praktiken doppelter Preise.

Zu diesem Zweck wird die Hohe Behörde von den bestehenden Produzentengruppen bei ihrer Einrichtung verlangen, ihr Vorschläge mit allen Belegen für die Preise zu machen, die von ihren Anhängern beobachtet werden sollen und ebenso über die Verkaufsbedingungen. Auf der Grundlage dieser Vorschläge wird die Hohe Behörde nach Befragung der Regierungen und der zuständigen beratenden Ausschüsse die Preise festsetzen, die bei der Schaffung des einheitlichen Marktes beobachtet werden müssen. Die Preistabellen müssen veröffentlicht werden.

Diese Preisstaffeln können von der Hohen Behörde nach Rücksprache mit den Regierungen, Gruppen und beratenden Ausschüssen überprüft werden, wenn es ihr insbesondere so scheint, daß sich anormale Produktionsverlagerungen vollziehen.

5. Außerdem hat die Hohe Behörde, um plötzliche Produktionsverlagerungen zu vermeiden, die schwere wirtschaftliche und soziale Rückwirkungen haben könnte, dafür zu sorgen, daß im Laufe des ersten

B102 3224

Jahres kein Unternehmen und keine Unternehmergruppe eine größere Produktionsbeschränkung im Verhältnis zum vorhergehenden Jahre zu tragen hat als ...%für Kohle und ....% für Stahl.

Unabhängig von den Maßnahmen für die Preise hat die Hohe Behörde, um diese Bedingungen verwirklichen zu können, das Recht zu bestimmen, daß gewisse wichtige Aufträge, z.B.solche der Eisenbahn, mit Hilfe der Gruppen repariert werden können.

6. Sobald diese verschiedenen Mechanismen eingerichtet sind, - wohl verstanden die längste Frist hierfür beträgt vier Monate für die Kohle und acht Monate für Stahl - hat die Hohe Behörde die Regierungen, die sich im Vertrage hierzu verpflichtet haben, aufzufordern, die Zölle und die quantitativen Beschränkungen innerhalb des Komplexes zu beseitigen. Die im Hinblick auf dritte vorgesehenen Handels-und Zollmaßnahmen müssen gleichzeitig in Kraft treten.

o-o-o-o-o-o

Unabhängig von den vorstehend auseinandergesetzten Maßnahmen, die die Hohe Behörde zu ergreifen hat, um den einheitlichen Markt in den ihr bestimmten Fristen einzurichten, ist es erforderlich, daß sie bei Beginn der Anlaufsperiode ihre Tätigkeit auf folgenden Gebieten aufnimmt.

7. Dank der weiter oben beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen während der Anlaufperiode werden sich keine bedeutenden Fälle der Anpassung zeigen. Jedoch wird mit Rücksicht auf die Degressivität des Ausgleichs die Ausschaltung des schlechten Erzeugers schrittweise im Laufe der späteren Jahre eintreten. Die Hohe Behörde muß sobald als möglich zusammen mit den beteiligten Regierungen an die Prüfung der Anpassungsfragen herangehen, die sich in den Gebieten stellen, wo vorauszusehen ist, daß Betriebseinstellungen als Folge der Schaffung des einheitlichen Marktes eintreten werden (z.B.Borinage, Loire).

Die Hohe Behörde hat einen Anpassungsfonds zu schaffen. Dieser Fonds erhält die Summen, die aus einer Sonderumlage auf die zusätzliche Tonnage herrühren, die von den Produzenten des einen Landes in ein anderes Land des einheitlichen Marktes ausgeführt werden, und zwar über die Tonnage hinaus, die im Laufe eines in Bezug genommenen Zeitraumes ausgeführt wird. Die Höhe dieser Umlagen wird

so

B102 3224

berechnet, daß die Protuksionsverlagerungen zu Beginn vermieden werden. Dieser Betrag hat zu Beginn ungefähr dem Unterschied zwischen dem marginalen Preis und dem Mittelpreis zu entsprechen (z.B.7% für die Kohle und 15% für Stahl). Dieser Betrag ist jedes Jahr automatisch herabzusetzen.

Diese Hilfsquelle wird entweder durch Zuwendungen ergänzt, die den Ausgleichsfonds versorgen können oder, soweit erforderlich, durch eine Umlage auf alle Erzeuger bis zu einem Höchstbetrage von .....% des Wertes der Protuktion.

Der Anpassungsfonds ist entsprechend den Vorschriften des Artikels 23 zu vollenden.

8. Alsbald nach ihrer Einrichtung hat die Hohe Behörde eine Erhebung über die bestehenden Produktionskapazitäten und in der Durchführung begriffenen Ausrüstungsprogramme aufzunehmen. Sie sammelt alle zweckmäßigen Informationen über die Absatzaussichten. Auf der Grundlage dieser Information und nach Beratung mit allen Beteiligten hat sie ihre Stellungnahme über die in der Durchführung begriffenen Programme, die ihr vorgelegt werden, abzugeben.

Sobald ihre Prüfungen genügend weit fortgeschritten sind, hat sie die ersten allgemeinen Richtlinien über die Ausrüstungsprogramme (Modernisierung, Umstellung der Tätigkeit, Kapazitätsausdehnung) zu veröffentlichen und die neuen Programme zu prüfen, die ihr vorgelegt werden können.

Die Hohe Behörde hat die finanziellen Unterstützungen zu suchen, die sie in Form von Krediten erhalten kann, oder die den Unternehmen mittels ihrer Garantie gewährt werden könnten.

Im Zusammenhang mit diesen Gesichtspunkten und den dem Finanzbedarf für die von ihr gebilligten und durch die bereits erworbenen Hilfsmittel nicht gedeckten Programme hat die Hohe Behörde die Erleichterungen zu bestimmen, die sie entweder unter der Form von Finanzgarantien oder Anleihen zubilligt.

9. Die Hohe Behörde hat die in der Durchführung begriffenen Forschungen allgemeinen Charakters, die Kohle und Stahl angehen, zu erfassen und sobald als möglich zwischen den bestehenden Forschungsorganisationen Verbindungen herzustellen.

10. Die Hohe Behörde hat sobald als möglich die Lasten für den Ausgleich auf ein Minimum zurückzuführen. Sie hat alle Informationen zu sammeln, die für den Vergleich der künstlichen Elemente nützlich sind, welche den Wettbewerb verfälschen könnten (Löhne,

B102 3224.

Steuern, Transporttarife usw.). Mit Hilfe dieser Untersuchungen hat sie die Elemente herauszunehmen, die nach ihrer Ansicht Gegenstand von Verbesserungen sein können und müssen und hat mit den beteiligten Regierungen zusammen die hierfür geeignetsten Mittel zu suchen.

Während der Anlaufperiode kann sie die Regierungen ermächtigen, zur Verbesserung bestimmte Subventionen zu geben, aber sie darf nicht zur Aufstellung besonderer Umlagen übergehen.

11. Während des Anlaufjahres hat die Hohe Behörde die Dienste der bestehenden Produzentengruppen heranzuziehen. Sie hat bei jeder dieser Gruppen einen Kommissar abzustellen, der zu allen Beratungen und allen ihren Unterlagen Zutritt hat.

Während dieser Periode hat sie die Einrichtung regionaler Verbände auf der Grundlage ähnlicher Produktionsbedingungen vorzubereiten ohne Rücksicht auf Grenzen und unter Beschränkung der Zuständigkeit jeder von ihnen auf eine Höchstkapazität (z.B.30 Mio t für die Kohle und 5 Mio t für Stahl).